

---

# BEITEN BURKHARDT

**Russian Desk**

Coronavirus: Was ändert sich für  
Parteien von Staatsverträgen

03. April 2020



**BEITEN  
BURKHARDT**

Am 1. April 2020 trat ein Änderungsgesetz<sup>1</sup> in Kraft, das die Ausbreitung der Corona-Pandemie (COVID-19) bekämpfen und ihre wirtschaftlichen Folgen abmildern soll (im Folgenden auch "Änderungen"). Die dortigen Änderungen betreffen u. a. die staatliche und kommunale Beschaffung. Sie spiegeln weitgehend die zuvor diskutierten Vorschläge der Geschäftswelt für vordringliche Maßnahmen wider, die verhindern sollen, dass Lieferanten aus Staatsverträgen wegen des Eintritts von Umständen höherer Gewalt (force majeure) belangt werden.

Punkt 11 des Änderungsgesetzes modifiziert das Vergabegesetz.<sup>2</sup> In diesem Newsletter haben wir die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes zusammengefasst

## 1. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Staatsverträgen werden herabgesetzt. Gemäß den Änderungen werden sie nun auf der Grundlage des Preises nur für die jeweilige Etappe der Vertragsumsetzung abzüglich der bereits erfüllten Verpflichtungen berechnet. Derzeit ist die Berechnungsgrundlage der gesamte Vertragspreis abzüglich der durch den Lieferanten bereits erfüllten Verpflichtungen.

## 2. Ankauf beim Alleinlieferanten

Die Änderungen ermöglichen den Erwerb beliebiger Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen bei einem Alleinlieferanten, unabhängig davon, ob sie in der durch die Regierung bestätigten Liste von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen enthalten sind, die für die Leistung humanitärer Hilfe oder die Bewältigung der Folgen von Natur- oder technischen Katastrophen erforderlich sind.<sup>3</sup> Dies ist möglich bei notwendiger medizinischer Hilfe in Notfällen oder bei einem Unfall, bei Umständen höherer Gewalt, zur Vorbeugung (bei Einführung eines Regimes der verstärkten Bereitschaft und der Bewältigung von Notfallsituationen) und (oder) zur Bewältigung einer Notfallsituation sowie zur Leistung humanitärer Hilfe.<sup>4</sup> Mit Einführung des Regimes der verstärkten Bereitschaft wird sogar eine neue Grundlage solcher Beschaffungen ergänzt.

Der Ankauf bei einem Alleinlieferanten ist rechtmäßig, wenn die Anwendung der zeitaufwändigen Wettbewerbsbeschaffung nicht sinnvoll ist.

---

<sup>1</sup> Föderales Gesetz Nr. 98-FS "Über die Änderung einiger Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation zu Fragen der Prävention und Bewältigung von Notsituationen".

<sup>2</sup> Föderales Gesetz Nr. 44-FS „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ vom 05. April 2013.

<sup>3</sup> Bestätigt durch die Regierungsverordnung Nr. 1765-p "Über die Bestätigung einer Liste von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen, die für die Leistung humanitärer Hilfe oder die Bewältigung von Folgen von Natur- oder technischen Katastrophen erforderlich sind" vom 30. September 2013.

<sup>4</sup> Unterpunkt 9) wird geändert (Art. 93 Pkt. 1 des Gesetzes Nr. 44-FS).

Die Regierung ist gemäß Art. 16 der Änderungen bis zum 31. Dezember 2020 berechtigt, auch weitere Gründe für einen Ankauf beim Alleinlieferanten festzulegen und das entsprechende Verfahren zu bestimmen.

### 3. Vertragsänderung aufgrund der Umstände

Art. 112 des Gesetzes Nr. 44-FS wird durch Punkt 65 ergänzt, wonach die Parteien eines Staatsvertrages im beiderseitigen Einverständnis die Ausführungsfrist und (oder) den Vertragspreis (des gesamten Vertrages oder in gesetzlich festgelegten Fällen von Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen) im Jahre 2020 ändern können. Voraussetzung ist, dass der Vertrag aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen und seine Ausführung unmöglich machen, nicht ausgeführt werden kann. Dabei wird ausdrücklich bestimmt, dass zu diesen Umständen auch die Verbreitung der neuen Coronavirus-Infektion gehört. Weitere Fälle kann die Regierung festlegen.

Das Verfahren ist jedoch nicht ganz so einfach: Eine solche Änderung ist nur möglich, wenn eine entsprechende schriftliche Begründung für die Änderung aufgrund einer Entscheidung der Regierung, des obersten Exekutivorgans eines Subjekts der Russischen Föderation oder eines Organs der lokalen Selbstverwaltung (für dessen Bedarf die Beschaffung erfolgt) vorliegt. Entstehen infolge der vorgeschlagenen Änderungen neue Verpflichtungen des Lieferanten, die nicht durch bereits geleistete Sicherheiten für die Vertragserfüllung abgesichert sind, muss der Lieferant zusätzliche Sicherheiten leisten.

Zudem können Änderungen durch den Auftraggeber nur im Rahmen der für die Dauer des Staatsvertrages geltenden Haushaltsverpflichtungen vorgenommen werden.

Es ist somit möglich, aufgrund der Ausbreitung der Coronavirus-Infektion Änderungen in Staatsverträgen vorzunehmen. Dazu sind aber einige Bedingungen einzuhalten, darunter auch solche, die nicht vom Lieferanten abhängen. Eine solche Änderung ist daher nicht garantiert.

## IHRE ANSPRECHPARTNER:

### FALK TISCHENDORF

**Partner | Rechtsanwalt**

**Leiter des Moskauer Büros**

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | [Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

### KAMIL KARIBOV

**Partner | Diplom-Jurist Ph.D.**

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | [Kamil.Karibov@bblaw.com](mailto:Kamil.Karibov@bblaw.com)

### EKATERINA SIDENKO

**Associate | Diplom-Juristin | LL.M.**

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | [Ekaterina.Sidenko@bblaw.com](mailto:Ekaterina.Sidenko@bblaw.com)